

**747/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 10.10.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

DER BUNDESKANZLER

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Broukal und Genossinnen haben am 12. August 2003 unter der Nr. 747/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gesetzwidrige Bestellung von Dipl.Ing. Helmut Krünes als Regierungsvertreter in den Universitätsrat der TU-Wien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 4:**

Die Anfrage betrifft einen Sachverhalt, der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst fällt. Das parlamentarische Interpellationsrecht des Art. 52 B-VG iVm §§ 90 GeoG 1975 bezieht sich aber nur auf den jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereich des befragten Organs (vgl. *Morscher, Die parlamentarische Interpellation*, 436).

**Zu den Fragen 2 und 3:**

Die Beurteilung von Aussagen anderer Mitglieder der Bundesregierung stellt keinen Gegenstand der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes dar.

Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich von einer inhaltlichen Beantwortung der Anfrage absehen muß.